

# Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Pflegeeinrichtungen

Stand: 21. Dezember 2021

Von diesem Informationsblatt sind Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize sowie andere dem Heimrecht unterliegende stationäre Pflegeeinrichtungen umfasst.

Diese Informationen erläutern das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) und der Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ (AV Hygiene) in der jeweils geltenden Fassung näher. Sie berücksichtigen dabei auch die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes.

Gemäß IfSG in Verbindung mit der SächsCoronaNotVO sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Weiterhin sind sie verpflichtet, ein einrichtungs- bzw. unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen.

Das bedeutet, dass die Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen, baulichen und weiteren strukturellen Rahmenbedingungen in dem Hygieneplan auch Verfahrensweisen zu Besuchen und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung (**Besuchskonzept**) inklusive der Anwendung von Schnelltests<sup>1</sup> im Sinne der Infektionshygiene festlegen müssen. Diese Besuchsregelungen sind den Bewohner:innen sowie den Besucher:innen angemessen, leicht erkennbar und verständlich zur Kenntnis zu geben sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen.

Grundsätzlich gelten alle Personen, die nicht Beschäftigte oder Arbeitgeber der Einrichtung sind und diese betreten, als Besucher:innen. Die dort gepflegten oder betreuten Menschen gelten nicht als Besucher:innen. In Sachsen zählen Begleitpersonen von Bewohner:innen stationärer Pflegeeinrichtungen (einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) – abweichend vom Bundesrecht – weiterhin als Besucher:innen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 SächsCoronaNotVO).

## **Grundsatz: Besuche von Bewohner:innen und das Verlassen durch Bewohner:innen der Pflegeeinrichtung müssen möglich bleiben.**

Die Verfahrensweisen zu den Besuchen müssen so gestaltet sein, dass die grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohner:innen in den Einrichtungen mit dem Schutzziel des IfSGs im Rahmen der Pandemie angemessen und bedarfsorientiert berücksichtigt werden. Das IfSG führt unter § 28a Absatz 2 aus: Schutzmaßnahmen (...) dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben. Somit sind die Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet.

Nach Ziffer II. Nummer 7 a) der Allgemeinverfügung Hygiene sind die aktuellen Empfehlungen des RKIs bei der Gestaltung sozialer Kontakte, hier der Besuchsregelungen, zu beachten. In der Empfehlung<sup>2</sup> wird betont: „Die vorliegenden COVID-19-Empfehlungen beruhen zwar im Kern auf den bekannten Standardmaßnahmen zu Prävention und Management von übertragbaren Krankheiten [...] Pflegeeinrichtungen, aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedingungen und Gegebenheiten ist jedoch eine Eins-zu-eins-Umsetzung nicht in jeder Betreuungssituation ohne weiteres machbar. Daher ist es notwendig, dass die Verantwortlichen der

---

<sup>1</sup> Bei der Nutzung von PoC-Antigentests auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zur Anwendung bei Besucher:innen, Bewohner:innen sowie bei Beschäftigten ist ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen.

<sup>2</sup> [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen \(verlinkt\)](#)

Einrichtungen gemeinsam mit den örtlichen Gesundheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anpassen.“ Das bedeutet, dass die Maßnahmen sowohl gegenüber den Bewohner:innen als auch gegenüber den Besucher:innen flexibel und wertschätzend gehandhabt und ausgelegt werden müssen.

Eine **Abwägung** der positiven Wirkungen der sozialen Kontakte ist gegenüber dem Nutzen der Maßnahmen zum Schutz vor Coronavirus-Infektionen inklusive der psychosozialen Folgen und anderen Schäden durch die Eingriffe stets erforderlich. Somit sind vor Ort regelmäßig die Maßnahmen zu prüfen und Lösungen zu finden, die Besuche und soziale Kontakte der Bewohner:innen innerhalb und außerhalb der Pflegeeinrichtung sowie das vorübergehende Verlassen der Pflegeeinrichtung – für einen Spaziergang unter freiem Himmel oder auch zu Besuchszwecken in anderen Haushalten – unter Berücksichtigung des Impfstatus, des IfSG, der SächsCoronaNotVO und des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens (**Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreier Stadt**) inklusive der Anordnungen der Landkreise oder Kreisfreien Städte ermöglichen.

#### **• Vollständiger Impfschutz**

Als vollständig geimpft gelten Personen, deren Zweitimpfung 15 Tage zurückliegt. Die COVID-19 Vaccine Janssen ist für die Grundimmunisierung mit einer 1-maligen Impfstoffdosis zugelassen. Die STIKO empfiehlt jedoch eine Optimierung des Immunschutzes durch die Gabe eines zusätzlichen mRNA-Impfstoffes. Ein dem Status „vollständig geimpft“ vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Genesenen, die nach Infektion einmal geimpft wurden.

Bei Personen mit einer länger als 6 Monate zurückliegenden Grundimmunisierung soll der Immunschutz durch eine Auffrischimpfung aufrechterhalten werden: **Empfehlungen der STIKO<sup>3</sup> (verlinkt) und der SIKO<sup>4</sup> (verlinkt)**

#### **• Gültiger Genesenenstatus:**

Ein gültiger Genesenenstatus liegt vor, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test diagnostiziert wurde, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs<sup>5</sup> kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-)Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Vor diesem Hintergrund müssen bei einer Anpassung der Schutzmaßnahmen die positiven Wirkungen der sozialen Kontakte gegen das verbleibende Risiko einer Infektion und gegebenenfalls daraus folgender Erkrankung abgewogen werden.

Die Empfehlung des RKIs zu Besucherrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung bleibt gültig, unabhängig vom individuellen Impfstatus bzw. dem Durchimpfungsgrad der Bewohner:innen bzw. des Personals.

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des RKIs<sup>6</sup> sowie aus der SächsCoronaNotVO und dem IfSG. Die Einrichtungen werden aufgefordert, auf dieser Grundlage Anpassungen der Besuchskonzepte vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> [www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-11-18.html](http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-11-18.html)

<sup>4</sup> [www.slaek.de/de/03/36impfen/siko.php](http://www.slaek.de/de/03/36impfen/siko.php)

<sup>5</sup> vgl. RKI-Empfehlung, S. 36f

<sup>6</sup> **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** unter Ziffer 10.3

Um die Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohner:innen in den Einrichtungen unter dem Schutzziel angemessen zu berücksichtigen, sollten aus Sicht des SMS folgende **Ausführungen** in die eigenverantwortliche Abwägung einbezogen werden:

## Was ist beim Besuch in der Einrichtung zu beachten?

- a) Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an allen Tagen innerhalb der Einrichtung sowie auf den Zimmern der Bewohner:innen zu ermöglichen und sicherzustellen, sofern die Bewohnerin/der Bewohner nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich: Quarantäne) oder Isolierung steht. Jedoch können Besuche aufgrund der vorhandenen Testkapazitäten vor Ort zeitlich in Dauer und Häufigkeit sowie hinsichtlich der Anzahl der Besuchenden eingeschränkt werden, denn jeder Besuchende muss getestet bzw. dessen bereits vorliegendes Testergebnis geprüft werden.
- b) Die Besuche sollten so organisiert werden, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Zimmer der Bewohner:in (z.B. bei mehreren Besucher:innen oder im Doppelzimmer) oder in anderen Besuchsräumen gewährleistet werden. Dabei sollten ungewollte und unnötige Ansammlungen von Personen, nicht überschaubare Wege von Besucher:innen, das Zusammentreffen mehrerer ungeimpfter Besuchender in einem Bewohnerzimmer, insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern, vermieden werden.
- c) Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohner:innen zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende und Beschäftigte der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohner:innen, ist nicht durchzuführen.
- d) Auch für immobile Bewohner:innen, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche gemäß den vorgenannten Punkten zu ermöglichen.
- e) Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.
- f) Besuche sollten - ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus - nicht gestattet werden, wenn Besucher:innen:
  - Erkältungssymptome aufweisen,
  - in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat,
  - aus einem vom RKI genannten Virusvariantengebiet oder Hochrisikogebiet innerhalb der letzten 14 bzw. 10 Tage eingereist sind,
  - unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung stehen.
- g) Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative oder seelsorgerische Begleitung) sollten festgelegt werden.
- h) Bei den Besuchen ist auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern durch Einweisung der Beteiligten zu achten. Gemäß SächsCoronaNotVO ist auch in dieser Konstellation ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz durch die Besuchenden zu tragen. Nur bei Kontakten von Bewohner:innen und Besucher:innen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen verzichtet werden. Der Besuchende muss dabei jedoch eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, tragen. Zu beachten ist, dass zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes bei mehr als 6 Monate zurückliegender Impfung eine Auffrischimpfung erforderlich ist.

- i) Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher:innen bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.

### **Registrierung, Symptomkontrolle, Einweisung:**

Die Besucher:innen werden digital oder analog registriert (Namen, Datum des Besuchs, besuchte Person) und auf Symptome vereinbar mit COVID-19 beobachtet und befragt.

Die Besucher:innen werden durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen und waschen oder desinfizieren sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände.

Die Besucher:innen werden angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen einzuhalten. Regelungen für Kontakte zwischen **geimpften/genesenen** Personen sind oben beschrieben.

### **Testung:**

Besucher:innen dürfen die Einrichtung nur nach erfolgtem Antigenschnelltest auf SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** vor Ort oder mit tagesaktuellem **Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests**<sup>7</sup> auf SARS-CoV-2 betreten. Der individuelle Impfstatus der Besucher:innen bleibt dabei unberücksichtigt.

Wer ist von der Testpflicht für Besucher:innen befreit?

- Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten,
- Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten und dabei weder Kontakt zu den Bewohner:innen noch zu Pflege- und Betreuungspersonal haben (§ 16 Abs. 1 Satz 5 SächsCoronaNotVO).

Die Einrichtungen sind verpflichtet, den Besucher:innen eine für sie kostenlose Antigenschnelltestung anzubieten. Diese ermöglicht nur den Zutritt zur Einrichtung und kann nicht für andere Anlässe (Restaurantbesuch, ÖPNV o.ä.) „nachgenutzt“ werden.

Ein für den erforderlichen Nachweis maximal 24 Stunden (tagesaktuell) vorab durchgeführter Test muss durch einen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung ausgeführt oder überwacht worden sein. Das sind Testzentren oder Stellen, die beispielsweise zur Durchführung der kostenlosen Bürgertestung beauftragt wurden, oder Arztpraxen. Weiterhin können Testnachweise aus der beaufsichtigten betrieblichen Testung anerkannt werden. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Bei geimpftem oder genesenem medizinischen Personal, das die Pflegebedürftigen zu Behandlungszwecken aufsucht, kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

### **Medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske:**

Beim Betreten der Einrichtung besteht für Besucher:innen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Kann der Mindestabstand von 1, 5 Metern nicht eingehalten werden, ist eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil zu tragen.

Im Falle von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Nummer 4 SächsCoronaNotVO sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen für alle weiteren Kontaktbeteiligten (z. B. FFP2-Maske für die besuchte Person) getroffen werden und der Mindestabstand eingehalten werden. Die Bewohner:innen sollen dabei über das Risiko einer Infektion und die Maßnahme „Maske tragen“ aufgeklärt werden.

## **Was ist bei Verlassen der und Rückkehr in die Einrichtung zu beachten?**

- a) Grundsätzlich soll den Bewohner:innen das Verlassen der Pflegeeinrichtung an allen Tagen ermöglicht werden, z. B. um spazieren zu gehen oder ihre Familien zu besuchen.
- b) Die Bewohner:innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen

---

<sup>7</sup> <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html#a-9014>

und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen<sup>8</sup>.

- c) Für geimpfte/genesene Bewohner:innen kann auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß Empfehlung des RKIs verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung nach Rückkehr sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.

In Einzelfällen können in enger Absprache von Pflegeeinrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Absonderung (Quarantäne)<sup>9</sup>, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu weiteren Mitbewohner:innen, die nicht geimpft oder genesen sind – handelt, sind **Besuche von An- und Zugehörigen während der Zimmerversorgung weiterhin an allen Tagen zu ermöglichen**. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohner:innen sind auch bei Zimmerversorgung weiterhin möglich.

---

<sup>8</sup> in Anlehnung an Ziffer 3.3 in [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#) (verlinkt)

<sup>9</sup> Diese darf nur durch die Gesundheitsämter angeordnet werden.